

Stadt Melsungen

Schwalm-Eder-Kreis

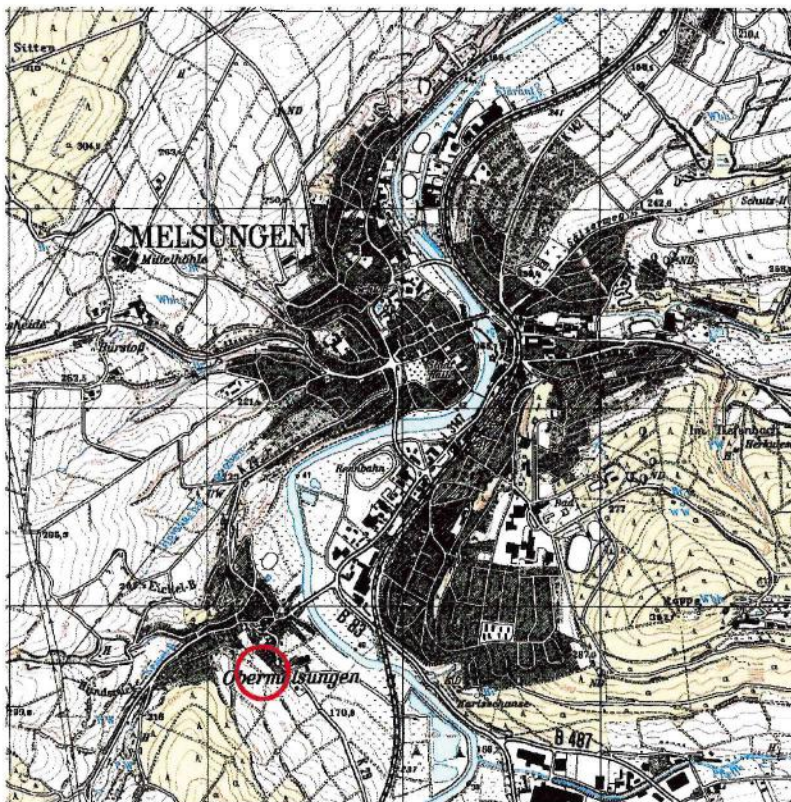


Bebauungsplan Nr. 113

“Röderfeld“

Stadtteil Obermelsungen

Begründung mit Umweltbericht



Stand 01/2023



Architekturbüro A1

Rosenstraße 5
34212 Melsungen
Telefon (05661) 920370
Telefax (05661) 920371

Inhalt

1 Grundlagen

1.1 Planungsziele

1.2 Geltungsbereich und aktuelle Nutzung

1.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen

1.4 Möglichkeiten der Innenentwicklung, Planungsalternativen

2 Städtebauliche Planung

2.1 Bauliche Nutzung

2.2 Immissionen und Emissionen

2.3 Freiflächen

2.4 Erschließung

2.5 Brandschutztechnische Hinweise

2.6 Flächenbilanz

3 Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Einleitung der Planungsziele, Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

3.2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

3.3.2 Schutzgut Klima und Luft

3.3.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

3.3.4 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz

3.3.5 Schutzgut Mensch

3.3.6 Sach- und Kulturgüter

3.3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

3.4 Planungsalternativen

3.5 Verfahren und Monitoring

3.6 Zusammenfassung

4 Überschlägige Biotopwertbilanzierung

1 Grundlagen

1.1 Planungsziele

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes für eine maßvolle Bebauung sowie die Möglichkeit zur Schaffung einer möglichen Ansiedlung von nichtstörenden Betrieben. Mit der vorgesehenen Entwicklung soll gleichzeitig eine Arrondierung des Ortsteiles Obermelsungen erreicht werden. Die Ausweisung von kleineren Baugebieten ist städtebaulich zu vertreten, da kein großer Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgt.

Im Rahmen der Offenlage wies der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Wirtschaftsförderung, darauf hin, dass Melsungen in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurde und keine konkurrierende Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Die Stadt Melsungen hat einen Antrag zur Prüfung zur Nichtkonkurrenz zur Innenentwicklung des geplanten Baugebietes gestellt.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 teilt das Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Ergebnis der Prüfung des Antrags der Stadt Melsungen mit, dass der vorliegende Bebauungsplan und die damit verbundene Baugebietsausweisung mit max. 4 Baugrundstücken als nicht konkurrierend zur Innenentwicklung eingestuft wird. Der Bebauungsplan kann somit rechtskräftig werden, ohne mit den Förderbedingungen der Dorfentwicklung in Konflikt zu geraten.

1.2 Geltungsbereich und aktuelle Nutzung

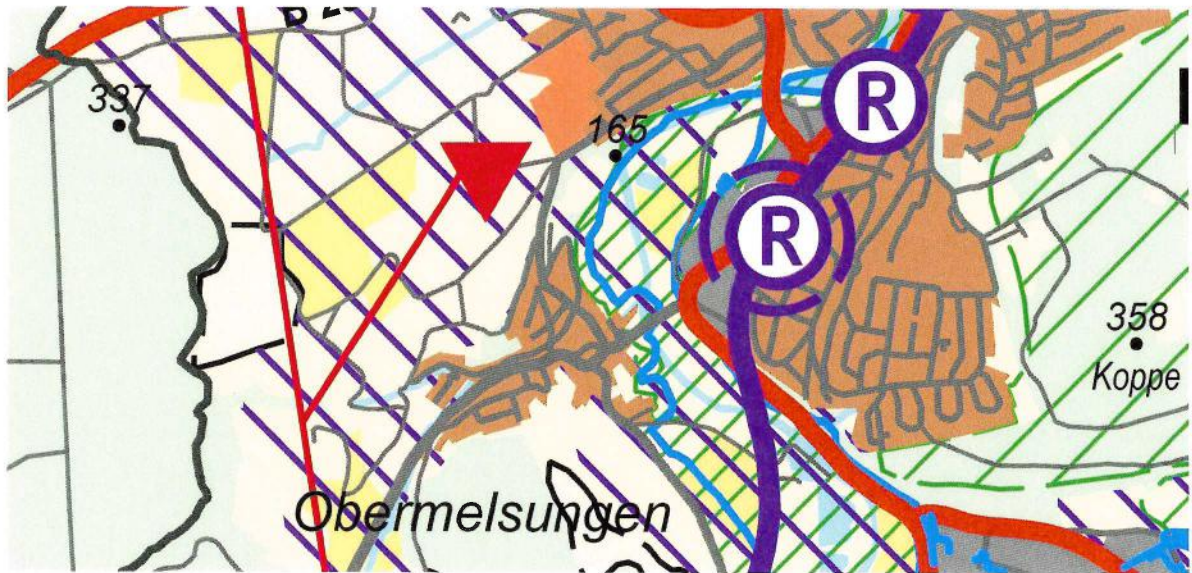
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Obermelsungen, direkt an der Malsfelder Straße (K 29). Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstücke 184/4, 206/6, 204/2, 207/8, 7, 146/63 (Malsfelder Straße, K 29 teilw.) sowie Gemarkung Obermelsungen, Flur 2, Flurstück 117/67 (teilw.) und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha. Das Planungsgebiet wird begrenzt: im Norden durch eine vorhandene Wohnbebauung, im Süden und Westen durch einen Feld-/Grasweg, im Osten durch die Malsfelder Straße (K 29).

Der Bereich wird derzeit als Weidefläche, abwechselnd zum Abweiden oder für die Heuernte, durch den Grundstückseigentümer genutzt.

1.3 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Regionalplan Nordhessen

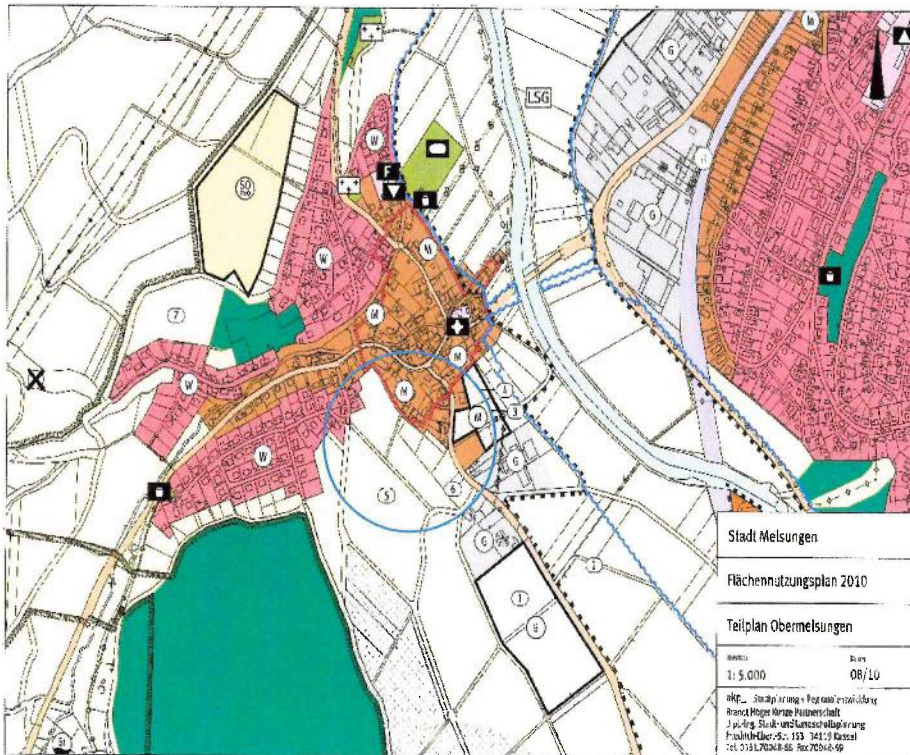
Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist der Geltungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und befindet sich südlich der bebauten Ortslage für die „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellt ist. Melsungen wurde als Mittelzentrum eingestuft, laut Regionalplan soll eine Siedlungsentwicklung vorrangig in den Ortsteilen erfolgen. Weiter Darstellungen für das geplante Mischgebiet liegen nicht vor.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen

Flächennutzungsplan

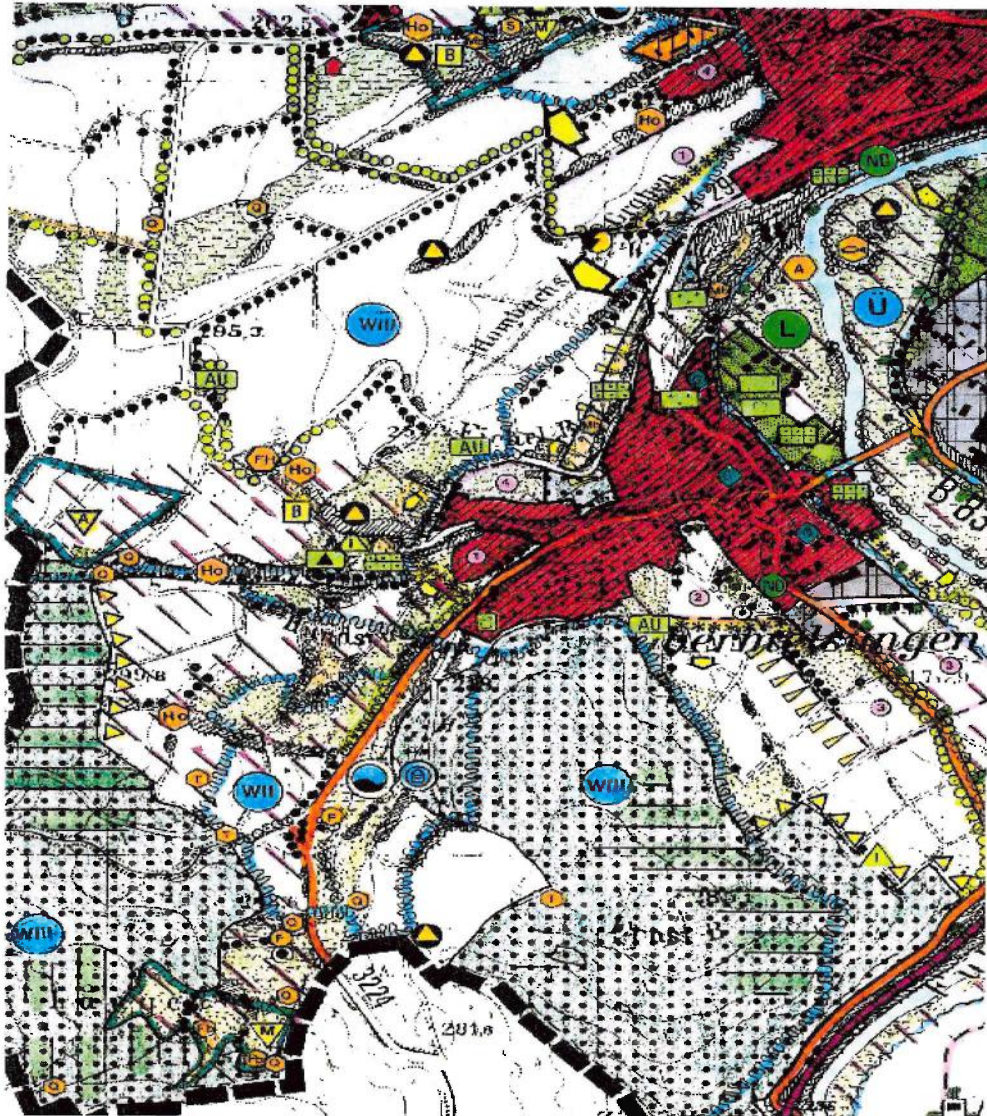
Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.



Ausschnitt aus Flächennutzungsplan o.M.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 wurde dieser Bereich als „Siedlungserweiterungsfläche“ mit einer Gesamtgröße von 3,0 ha dargestellt; ein Eingriff wurde als mittel angesehen. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Siedlungserweiterung und Arrondierung des derzeitigen Ortes möglich. Dabei sollten aber nur die Ackerflächen unterhalb der Böschungskante in Anspruch genommen werden. Die Böschungskanten und die Gehölzstrukturen sind zu erhalten, ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen lässt sich der potentielle Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht reduzieren. Eine aus landschafts- und freiraumplanerischer Sicht geeignetere Fläche für die Siedlungserweiterung ist nicht vorhanden, im Vergleich mit anderen Bereichen stellt die vorgesehene Fläche den geringsten Eingriff dar.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Bestehende Erschließung

Das Plangebiet wird über die Malsfelder Straße (K 29) erschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden. Aufgrund der Ausweisung von wenigen Bauplätzen kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier eine Gefährdung in Bezug

auf das Ein- und Ausfahren in das Mischgebiet erfolgt. Das bisherige Verkehrsaufkommen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Bodenaushub, Bodenmaterial

Im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten sind in Bezug auf anfallenden Erdaushub die Randbedingungen der „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“ vom 27-10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten.

Wenn bei einer Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 m³ anfällt, ist nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

1.4 Möglichkeiten der Innenentwicklung, Planungsalternativen

Kommunale Wohnbau- und Mischbauflächen sind zurzeit in rechtskräftigen Bebauungsplänen nicht verfügbar. Die geplante Ausdehnung des Mischgebietes um ca. 0,4 ha soll die Grundlage für eine maßvolle Bebauung und Nutzung des überwiegend als Mischgebiet ausgewiesenen Bereichs durch die Grundstückseigentümer ermöglichen.

2 Städtebauliche Planung

2.1 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine Ausweisung als Mischgebiet (MI) i.S.d. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus dem Nutzungskatalog des § 6 BauNVO.

Als generell unzulässig sind Vergnügungsstätten, die gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig wären.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der max. Anzahl der Vollgeschosse sowie der max. Höhe baulicher Anlagen (Trauf- und Firsthöhe) definiert. Ziel ist es, dass Neubauten sich in die bestehende Siedlungslage einfügen. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 50% überschritten werden.

Für die Bestimmungen der gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzten zulässigen Höhe baulicher Anlagen für die Firsthöhe (FH) der oberste Abschluss (Oberkante des Gebäudes), als Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt ist das jeweils anstehende natürliche Gelände in der Mitte der am tiefsten gelegenen Gebäudeseite.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 22 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Baugrenze bestimmt. Das sich daraus entwickelte Baufenster wird bis auf einen Abstand von 3,0 m an die Malsfelder Straße herangerückt, um den notwendigen Erschließungsaufwand zu minimieren und eine straßenbezogene Bebauung gewährleisten zu können.

Gestaltung baulicher Anlagen

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB; hier werden u.a. Bestimmungen zur Dachform, der Dachneigung sowie zu Einfriedungen, die sowohl den Bezug auf eine ortstypische Bauweise als auch eine möglichst zurückhaltende Gestaltung des Siedlungsbereiches am Übergang zur freien Landschaft gewährleisten sollen.

Gehölzliste/Ausführungszeitraum

Im Rahmen der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung nachfolgender Gehölze empfohlen. Aufgrund der geplanten Bebauung können bei der Auswahl von Bäumen nur Kleinbäume empfohlen werden. Die aufgeführten Kleinbäume erreichen Höhen zwischen 7 bis 15 m.

Bäume: Ahorn, Erle, Blumen Esche, Felsenbirne, Vogelkirsche, Elsbeere, Gem. Eberesche, Mehlbeere, Malus (div. Sorten), Cornus (div. Sorten)

Sträucher: Blutr. Hartriegel, Weißdorn, Echte Brombeere, Traubenholunder, Gem. Schneeball, Gemeine Hasel, Hunds-Rose, Himbeere, Schwarzer Holunder, Wein-Rose

Hecken: Feld-Ahorn, Hainbuche, Schlehe, Weißdorn

2.2 Immissionen und Emissionen

Östlich des Baugebietes grenzt die Kreisstraße K 29. Neben den Auswirkungen durch den Verkehrslärm auf den Geltungsbereich sind bei der Planung die Lärmemissionen auf die schützenswerten Nutzungen in der Umgebung des Gebietes zu berücksichtigen.

Die Immissionswerte durch die K 29 werden für das Mischgebiet eingehalten, insbesondere während der Nachtzeit ist von keiner Überschreitung der Immissionsschutzwerte auszugehen. Ein Schallschutzgutachten ist für die Umsetzung des Bebauungsplanes daher nicht erforderlich.

2.3 Freiflächen

Grundstücksfreiflächen

Um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs wie

- Einschränkung der überbaubaren Fläche (GRZ 0,6)
- Einschränkung der Gebäudehöhe
- Festsetzung wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien für Wege und Stellplätze
- Vorgabe zur Durchführung von Pflanzmaßnahmen (Bäumen, Sträucher etc.)
- Ausschluss von Schottergärten

Auf Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 5 Hessischer Bauordnung (HBO) wird hinsichtlich der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen ein hohes Maß an Grünflächen und Versickerungsfähigkeit sichergestellt.

Die verbleibenden Freiflächen sind vegetationsfähig herzustellen und zu unterhalten, damit auch in kleinklimatischer Hinsicht eine wertvolle Durchgrünung des Siedlungsgebietes sichergestellt wird. Zufahrts- und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20% oder einer wassergebundenen Decke zu befestigen, damit die Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten bleibt. Schottergärten werden explizit ausgeschlossen.

Pflanzflächen

Zur offenen Landschaft wird ein Pflanzstreifen festgesetzt, auf dem durch Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen (mind. 1 Baum/100 m² und 1 Strauch/10m²) ein lockerer Gehölzstreifen zu entwickeln ist. Dieser soll eine landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung und damit die Einbindung des Baugebietes in den Landschaftsraum gewährleisten. Der Grünstreifen ist 5 m breit und wird mit der in den textlichen Festsetzungen vorgegebenen Liste von empfohlenen Baum- und Straucharten bepflanzt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 184/4 im Randbereich der K 29 (Malsfelder Straße) eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche (ND 634.262). Dieses Naturdenkmal bleibt erhalten.

2.4 Erschließung

Das Plangebiet wird über die Malsfelder Straße (K 29) erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über eine neue 5, 5 m breite Stichstraße.

Die ÖPNV – Erschließung erfolgt in ca. 300 – 400 m Entfernung liegenden Bushaltstellen.

In der Kreisstraße K 29 sind die erforderlichen Versorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Strom) vorhanden. Die Entwässerung erfolgt im Mischverfahren. Die Kostenübernahme für alle Ver- und Entsorgungsmaßnahmen ist im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt.

Grundsätzlich ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem RegioTeam der EnergieNetz Mitte bzgl. der Feststellung der genauen Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen vorzunehmen. Weiterhin sind bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

2.5 Brandschutztechnische Hinweise

Nachfolgende Hinweise zum Brandschutz sind zu beachten:

- Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht.

Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.

- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs.1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO wird im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen.

Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löszeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt
-in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min

- Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.

- Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.

- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.

- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem berücksichtigten Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.

- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollte die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. Zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.

2.6 Flächenbilanz:

Geplante Flächennutzung	Flächengröße (überschlägig)
Geltungsbereich	ca. 14.384,00
Mischgebiet, davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 bzw. 0,9 incl. 50% Überschreitung)	ca. 3.845,00
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ca. 3.458,00
Wiesenfläche	ca. 6.562,00
Verkehrsflächen	ca. 519,00

3. Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsplanung

gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und der Anlage zum BauGB

3.1 Einleitung der Planungsziele, Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umweltbericht umfasst die wesentlichen Aussagen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch. Hiernach ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht –als Bestandteil der Begründung– entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung nach BNatSchG) berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage im Stadtteil Obermelsungen, direkt an der Malsfelder Straße (K 29). Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 2, Flurstück 117/67 (teilw.) und Flur 3, Flurstücke 184/4, 206/6, 204/2, 207/8, 7, sowie 146/63 (teilw.) und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha. Das Planungsgebiet wird begrenzt: im Norden durch eine vorhandene Wohnbebauung, im Süden und Westen durch einen Feld-/Grasweg, im Osten durch die Malsfelder Straße (K 29).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes, um die Möglichkeit einer maßvollen Bebauung sowie die Ansiedlung von nichtstörenden Betrieben durch den Grundstückseigentümer zu schaffen. Mit der vorgesehenen Entwicklung soll gleichzeitig eine Arrondierung des Ortes geschaffen werden. Die Ausweisung des kleineren Baugebietes ist städtebaulich zu vertreten, da kein großer Eingriff in die Natur und Landschaft erfolgt.

Unter Bezugnahme auf die angrenzenden Bebauungen sowie der Ortsrandlage ist eine offene Bauweise mit einer max. Traufhöhe von 9,50 m und einer Firsthöhe von 11,50 m festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,6, die Geschossflächenzahl wird auf 1,2 begrenzt. Die Anlage eines Pflanzstreifens verbessert die Einbindung in den freien Landschaftsraum; der Eingriff in das Landschaftsbild wird entsprechend minimiert.

3.2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

Im Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 wurde dieser Bereich als „Siedlungserweiterungsfläche“ mit einer Gesamtgröße von 3,0 ha dargestellt; ein Eingriff wurde als mittel angesehen. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Siedlungserweiterung und Arrondierung des derzeitigen Ortes möglich. Dabei sollten aber nur die Ackerflächen unterhalb der Böschungskante in Anspruch genommen werden. Die Böschungskanten und die Gehölzstrukturen sind zu erhalten, ein ausreichender Abstand zum Wald einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Auflagen lässt sich der potentielle Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht reduzieren. Eine aus landschafts- und freiraumplanerischer Sicht geeignetere Fläche für die Siedlungserweiterung ist nicht vorhanden, im Vergleich mit anderen Bereichen stellt die vorgesehene Fläche den geringsten Eingriff dar.

Der Eingriff auf naturschutzfachliche Schutzgüter wird wie folgt eingestuft:

- **Boden:** Im westlichen Planungsgebiet und in den Randlagen der Fulda weit verbreiteter diluvialer Löss- und Lösslehm (Parabraunerde) mit hohem Puffer- und Absorptionsvermögen gegenüber Stoffeinträgen. Im Planungsgebiet seltene Böden sind

nach vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Laut Standortkarte von Hessen (L 4922 Melsungen) gute Nutzungseignung für Grünland (G 1), im nordöstlichen Bereich mittlere und gute Nutzungseignung für Acker (A 1 und 2).

- **Wasser:** Fließgewässer und oberflächennahe, grundwasserführende Schichten werden nicht berührt. Daher und aufgrund des hohen Puffer- und Absorptionsvermögen des Bodens ist eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zu erwarten.

- **Kleinklima:** Kaltluftentstehungsgebiet mit Kaltabfluss (vgl. Karte Nr. 1). Durch eine Bebauung wird die nächtliche Kaltluftproduktion bzw. -abfluss reduziert. Wichtige lokalklimatisch wirksame Kaltluftbahnen und Klimamelioration werden nicht berührt.

- **Vegetation / Biotope nach § 15d HENatG / Fauna:** Östliche Weide mit mittlerem bis intensivem Grünland und alten Obstbäumen. Grasweg mit nitrophilen, grasdominierten Säumen. Westlich angrenzend Wald (Nadelholz) mit markanter Geländekante, bewachsen mit Weidengebüsch (§ 15d), Baumweiden, einzelnen Obstbäumen und ruderalen, grasreichen Säumen sowie linearen Vegetationselementen wie Hecken und Obstbaumreihen entlang der Erschließungswege.

Die Biotopkartierung der Stadt Melsungen erwähnt in diesem Bereich gras- und krautreiche Wegränder (Nr. 40 und 42 / Obermelsungen). Südwestlich angrenzend ist die bewaldete Kuppe des Ernstberges.

Aus der Schmetterlingskartierung (vgl. Pkt. 3.11.1) geht hervor, dass die kleinteilige Umgebung des Ernstberges (wärmegünstige Prallhanglagen des Fuldatales) zu den Bereichen zählt, die durch eine besonders reiche Falterfauna wird (vgl. Pkt. 3.11.1 Schmetterlinge, Spalte a-c). Faunistische Besonderheiten sowie faunistisch bedeutende Lebensräume und Wanderwege sind nicht bekannt.

- **Landschaftsbild / Ortsbild:** Relativ kleinteilig und reich strukturierte Hanglage des Fuldatales. Zum Teil gewachsene alte Ortsrandstrukturen, im Bereich der jüngsten Siedlungsentwicklung härtere Übergänge in die Gemarkung. Vor allem der südwestliche weitere Bereich mit dem Aussichtspunkt hat eine Bedeutung für die Naherholung und das Landschaftsbild. Der westliche ältere Ortsrand mit orstbildprägenden Obstgärten und Wiesen hat eine Bedeutung für das Ortsbild und stellt einen gut ausgebildeten Ortsrand dar. Durch die Hanglage ist eine gewisse Fernwirkung von der K 29 hergegeben, die aus landschaftsplanerischer Sicht als gering zu bewerten ist.

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wertet die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter als unvermeidbare, minimale Beeinträchtigen; das Schutzgut Flora und Fauna wird als mittlere Beeinträchtigung eingeschätzt. Im Falle einer Bebauung sollte nur der siedlungsnähere Bereich als Erweiterungsfläche einbezogen werden.

Für das geplante Mischgebiet sind keine FFH-, Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete ausgewiesen. Entsprechende Verordnungen oder Entwicklungspläne, die zu beachten sind, liegen nicht vor.

Für die Grundstücke des Geltungsbereiches sind keine über die allgemeinen Anforderungen des BNatSchG, des HAGBNatSchG sowie des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und des § 1a BauGB hinausgehende spezifische Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung.

Mit der Wahl des Standortes berücksichtigt die Planung die Belange des Bodenschutzes sowie die Aussagen des Landschaftsplanes.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Bestandsbeschreibung: die Fläche wird derzeit als Weidefläche genutzt.

Laut Landschaftsplan sind im westlichen Planungsgebiet und in den Randlagen der Fulda weit verbreiteter diluvialer Löss- und Lösslehm (Parabraunerde) mit hohem Puffer- und Absorptionsvermögen gegenüber Stoffeinträgen vorhanden. Im Planungsgebiet seltene Böden sind nach vorliegenden Unterlagen nicht betroffen. Schadstoffbelastungen des Bodens, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Bodens sind gemäß Landschaftsplan nicht bekannt. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete werden durch eine Bebauung nicht berührt. Das Plangebiet liegt außerhalb des zurzeit festgestellten Überschwemmungsgebietes der Fulda.

Bewertung: Die beschriebenen Bodenfunktionen werden durch die geplante kleinflächige Erweiterung des Mischgebietes nicht beeinträchtigt.

Oberflächengewässer oder das Grundwasser werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst.

Das Vorhaben führt weder zum Verlust von Retentionsraum (da die Bebauung außerhalb des festgestellten Überschwemmungsgebietes liegt), noch führt eine Bebauung zu einer Behinderung des Hochwasserabflusses der Fulda.

3.3.2 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsbeschreibung: Der Landschaftsplan ordnet dem Änderungsbereich keine wichtige lokalklimatisch wirksame Kaltluftbahnen und Klimamelioration zu.

Bewertung: Die beschriebene Klimafunktion wird durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

3.3.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung: Der Änderungsbereich befindet sich direkt an der Malsfelder Straße (K 29) angrenzend an den alten Dorfkern und einer flächenmäßig ausgedehnten Gewerbeansiedlung. Der Bereich ist durch Wiesenflächen geprägt.

Bewertung: Die ortsnahe Erholung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des angrenzenden vorhandenen Mischgebietes sowie der angrenzenden Bebauung im Osten wird das Orts- bzw. Landschaftsbild durch die geringfügige Erweiterung der Mischgebietsausweisung nicht verändert.



3.3.4 Schutzgut Flora, Fauna und Artenschutz

Bestandsbeschreibung: Bei einer Begehung durch Dipl.-Biologe Torsten Cloos aus Spangenberg wurden im Gebiet keine Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Pflanzen und Tierarten festgestellt. Die vorhandenen Obstbäume weisen nicht unerhebliche Schäden im Stammbereich auf.

Der Landschaftsplan weist keine besonders schützenswerten Pflanzen oder Tierarten aus.

Bewertung: Gesetzlich geschützte Biotope (gem. § 31 HENatG) sowie nach § 42 Abs. 1 BNatSchG geschützte Arten und ihre Lebensräume sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

3.3.5 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung: Derzeit werden die Grundstücke als Weidefläche genutzt.

Bewertung: Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Versiegelung von Flächen sind nicht zu erwarten. Der Landschaftsplan sieht hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur keine besondere Bedeutung des Planungsbereiches.

3.3.6 Sach- und Kulturgüter

Bestandsbeschreibung: Sach- und Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Bewertung: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Voraussetzung für die Ausweisung eines Mischgebietes geschaffen werden. Er ist die Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Beabsichtigt ist eine geordnete Siedlungsentwicklung durch den Grundstückseigentümer.

Bei Nichtdurchführung kann keine Bebauung der Grundstücke erfolgen und es ist mit einem Abwandern aus dem Ort zu rechnen. Bei der Ausbildung des neuen Ortsrandes wird Wert auf den Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Gehölzstruktur gelegt. Aufgrund der Topographie sind im Stadtteil Obermelsungen Bauflächen mit einer bestehenden Infrastruktur selten geworden.

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen, primär hinsichtlich der Bodenversiegelung verbunden. Der Umweltzustand wird sich aufgrund der ortsnahen Lage jedoch kaum verändern.

3.4 Planungsalternativen

Aufgrund der Bestandssituation sowie der Grundbesitzverhältnisse gibt es keine Planungsalternativen. Die bauliche Nutzung der Grundstücke wurde unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung optimiert.

3.5 Verfahren und Monitoring

Durch die Betrachtung der Schutzgüter konnten die potentiellen Auswirkungen in angemessener Tiefe ermittelt werden; der Ausgleichsbedarf wurde anhand des Biotopwertverfahrens bestimmt.

Die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen, die über § 61 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben hinaus besondere Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würden, erwarten.

3.6 Zusammenfassung

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes, um im Stadtteil Obermelsungen eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Alternative Innentwicklungsmöglichkeiten liegen nicht vor.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Siedlungslage und der damit bereits bestehenden Störung des Landschaftsraumes erscheint die geplante Ausweisung eines Mischgebietes als vertretbar. Die neue Planungsfläche stellt eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungslage dar. Bei der Wahl des Standortes und der damit verbundenen Alternativprüfung wurden die Bodenbelange in der Planung berücksichtigt. Mit der Bebauung sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna und Artenschutz zu erwarten; entsprechende Maßnahmen werden zur Minimierung festgelegt. Hier wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Aussagen des Landschaftsplanes stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha, wobei die Mischbaufläche 0,4 ha beträgt. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe konzentrieren sich im Wesentlichen auf die natürliche Funktion des Bodens.

Die Anlage eines Gehölzstreifens zum freien Landschaftsraum dient der Minimierung des Eingriffs. Des Weiteren wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplatz- und Zufahrtsflächen ein Minimierungseffekt für das Schutzgut Wasser erreicht. Zusammenfassend erscheint die geplante Mischgebietsausweisung aufgrund der unmittelbaren Einbindung in die angrenzende Siedlungslage als vertretbar.

4. Überschlägige Biotopwertbilanzierung

Laut beigefügter Berechnung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann der gesamte Ausgleich im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Quellen:

Landschaftsplan der Stadt Melsungen

Geologische Karten von Hessen

Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011

Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung, 2014

Richtlinie über die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen

Blatt Nr.

Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV (ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 16 bzw. 24 einfügen)

Bebauungsplan Nr. 113 "Röderfeld", Gemarkung Obermelsungen

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WV		Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert [WP]		Differenz [WP]							
ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung		/qm		vorher		nachher									
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Bezeichnung Kurzform	§30 LRT	Zus-Bew 2c	2d	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich															
1. Bestand vor Eingriff															
F	6.360	Einsaat aus Futterpflanzen				14384				230144		0		230144	
L	4.110	Einzelbaum, Obstbaum				8				272		0		272	
Ä										0		0		0	
C										0		0		0	
H										0		0		0	
E										0		0		0	
N										0		0		0	
B										0		0		0	
2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz															
I	10.710	Straßenverkehrsfläche						519		0		1557		-1557	
L	6.340	Überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,6 bzw						3.641		0		14564		-14564	
A	6.220	intensiv genutzte Weide						6.561		0		137781		-137781	
N	2.400	Pflanzstreifen						3.458		0		93366		-93366	
Z	4.110	Einzelbaum, Obstbaum						8		0		272		-272	
										0		0		0	
										0		0		0	
						14392		0	14187	0	230416	0	247540	-17124	0
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.															
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:)															
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr.)															
Su															
Auf dem letzten Blatt: Umwertung in EURO															
Kostenindex KI															
+reg. Bodenwertant.															
=KI+IBwa															
Summe EURO															
0,40 EUR															
0,40 EUR															
-6.849,60															
EURO Ersatzgeld															

Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben

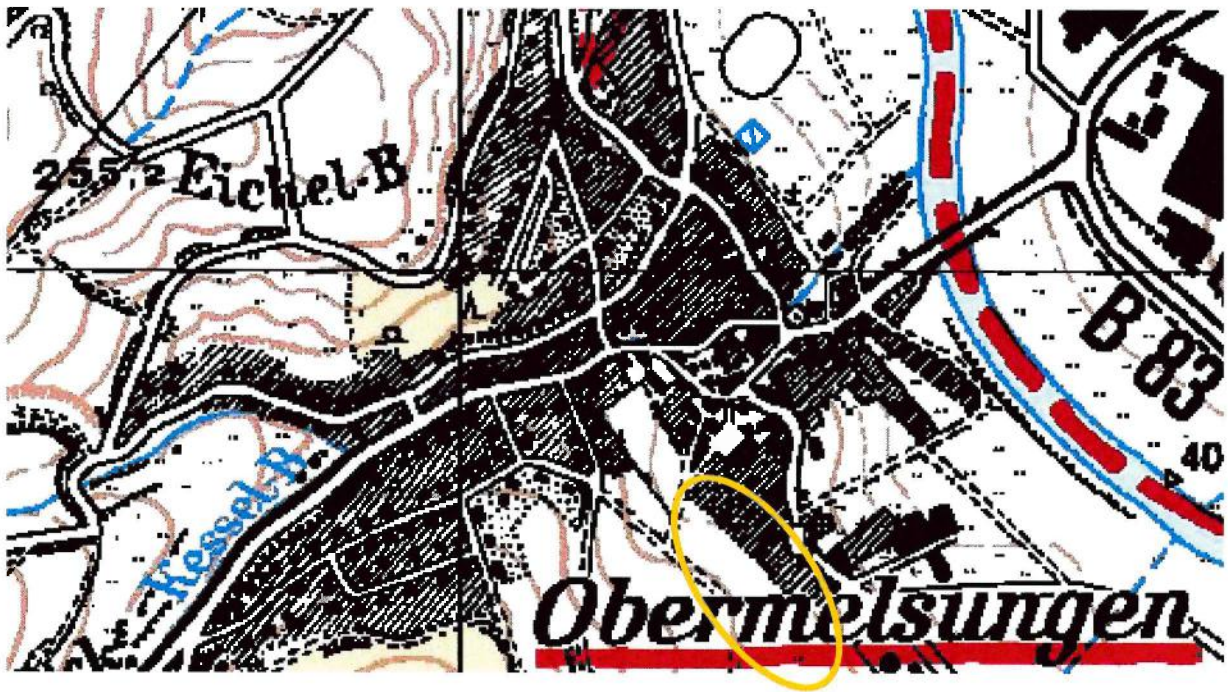
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG**

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 113 „RÖDERFELD“

**DER STADT MELSUNGEN,
OT OBERMELSUNGEN**



Bearbeitung: BANU
Dipl.-Biologe Torsten Cloos
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel./Fax: 05663 / 931768

Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit	3
3. Methodik.....	5
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen..	5
a) Avifauna	5
b) Fledermäuse	6
c) Amphibien und Reptilien.....	7
d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge.....	7
e) Haselmaus	7
f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie.....	7
5. Zusammenfassung	9
6. Verwendete und zitierte Literatur.....	10

1. Planungsanlass

Die Stadt Melsungen plant im Rahmen eines BPlanes eine Siedlungserweiterung im Stadtteil Obermelsungen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes für eine maßvolle Bebauung sowie die Möglichkeit zur Schaffung einer Ansiedlung von nichtstörenden Betrieben. Mit der vorgesehenen Entwicklung soll gleichzeitig eine Arrondierung des Ortes erreicht werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Obermelsungen, direkt an der Malsfelder Straße (K 29). Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstücke 184/4, 206/6, 204/2, 207/8, 7, 117/67 (teilw.) sowie 146/63 (teilw.) und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha. Das Planungsgebiet wird begrenzt: im Norden durch eine vorhandene Wohnbebauung, im Süden und Westen durch einen Feld-/Grasweg, im Osten durch die Malsfelder Straße (K 29). Der Bereich wird derzeit als Weidefläche, abwechselnd zum Abweiden oder für die Heuernte, durch den Grundstückseigentümer genutzt. Auf der Fläche befinden sich 8 ältere z.T. abgängige Obstbäume. Am Nordwest-, West- und Ostrand der Fläche sind weiterhin Gehölze (Hecken/Großbäume) vorhanden. Eine der am Ostrand befindlichen großen Eichen ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Der Eingriff betrifft das Grünland und die dort stehenden Obstgehölze. Die randlichen Gehölzstrukturen v.a. die drei Großbäume an der K29 werden erhalten (vgl. folgende Abb.). Nicht betroffen sind weiterhin die feldscheunenartigen Gebäudestrukturen am Nordrand des Plangebietes. Details zum BPlan sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros bzw. der Stadt Melsungen zu entnehmen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich v.a. Beeinträchtigungen für die Brutvögel von Gehölzen sowie für Fledermäuse (Jagdraum, pot. Quartierstandorte). Weiterhin zu überprüfen war ein mögliches Vorkommen von relevanten Insektenarten sowie der Haselmaus.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum BPlan 113 - Röderfeld

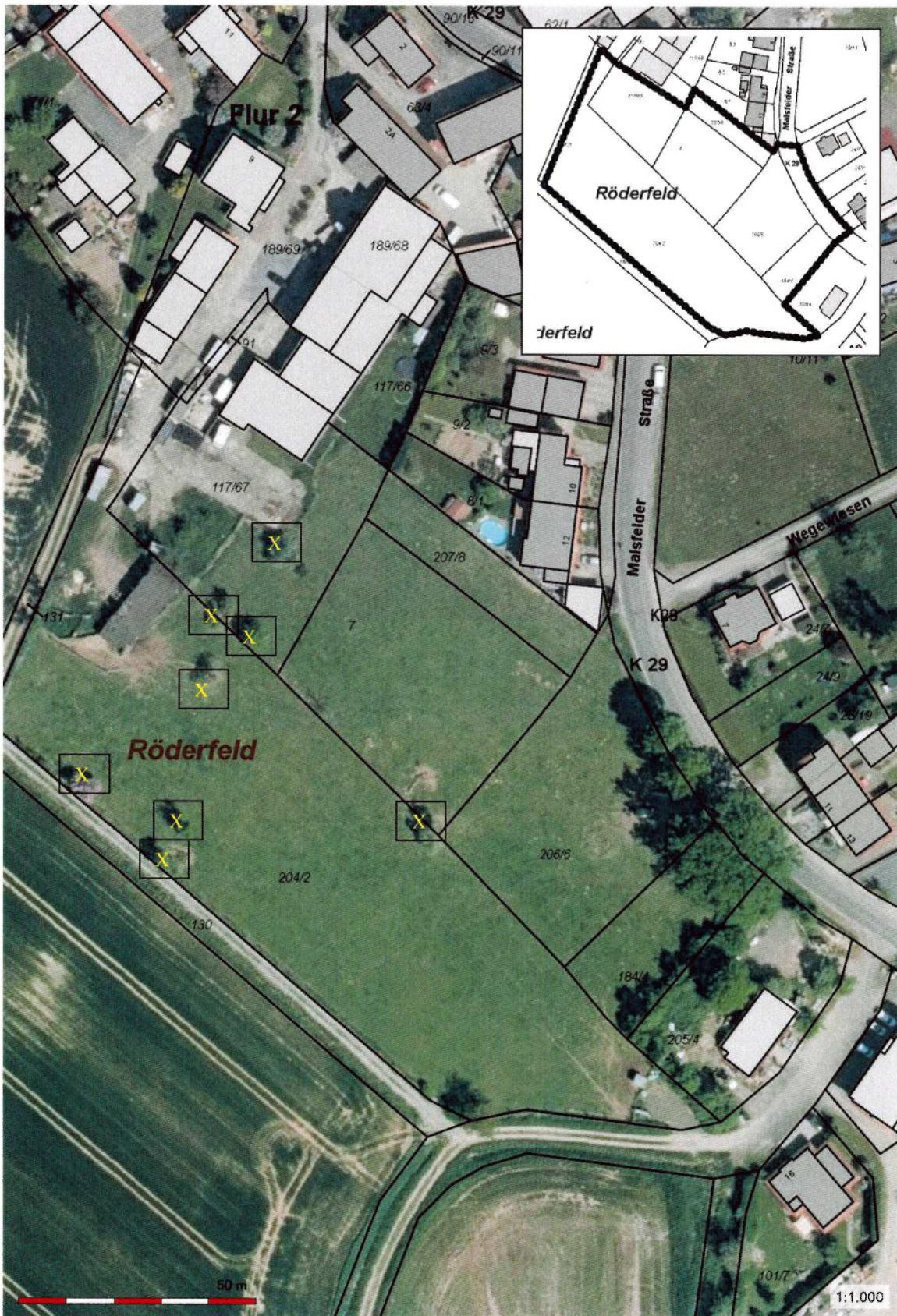


Abb. 1: Geltungsbereich des BPlan Nr. 107 „Röderfeld“ mit betroffenen Gehölzen (X)

3. Methodik

Im Vorfeld fand eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Kurz-Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Vogel- und Fledermausfauna durchgeführt. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Inhalt
21.04.20	Fauna-Erfassungen
18.05.20	Fauna-Erfassungen
03.06.20	Fauna-Erfassungen
31.08.20	v.a. Nest-, Höhlen- und Quartiersuche

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle heimischen Vogelarten als "europäische Brutvogelarten" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung konnte kein Vorkommen von Feldvogelarten wie Feldlerche festgestellt werden. Als weitere Vögel des Plangebietes konnten hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Elster, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und verschiedene Meisenarten (Kohl-, Blau- und Sumpfmeise) sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere nachgewiesen werden. Diese konnten z.T. den Höhlungen in den am Grünland stehenden Obstgehölzen zugeordnet werden. Großvogelhorste wurden keine nachgewiesen.

Das Plangebiet wurde darüber hinaus u.a. von folgenden Vogelarten zur **Nahrungssuche** genutzt (v.a. offene Wiese/Weide): Dohle, Rabenkrähe, Ringeltaube und Wacholderdrossel.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum BPlan 113 - Röderfeld

Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der nahen Umgebung zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, v.a. da im Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Essentielle Nahrungsräume sind sicher nicht betroffen.

Da das Vorhaben v.a. auf Grund der eher geringen Eingriffe in Gehölzstrukturen (ausschließlich die auf den Weiden/Weiden vorkommenden Obstgehölze sind betroffen) nur eine geringe Beeinträchtigung von Bruthabitaten von Vögeln verursacht, kann von nur wenigen betroffenen **Brutvögeln** ausgegangen werden. Als Ausgleich sind **10 Vogelnistkästen** (3x Großmeise, 2x Kleinmeise, 3x Halbhöhle und 2x Baumläufer) in die verbleibenden oder in der Umgebung vorhandene Gehölze auszubringen. Weiterhin muss bei der Gehölzfällung die Vogelfauna beachtet werden. Eine Tötung von Individuen ist zu vermeiden. Somit ist eine **Baufeldräumung nur im Winterhalbjahr** außerhalb der Brutzeit möglich. Sollte ein anderer Termin notwendig sein, so muss dies durch eine erneute Überprüfung der aktuellen Brutsituation in Kommunikation mit der UNB abgestimmt werden. Die als Ausgleich vorgesehene **Anlage von randlichen Heckenstrukturen mit eingestreuten Obstgehölzen** kommt auch den hier behandelten Arten zugute.

Bei **Beachtung sämtlicher o.g. Vorgaben und Maßnahmen** werden keine Vogel-Individuen getötet. Darüber hinaus sind für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erhebliche Störung zu erwarten. „Betriebsbedingt“ ergeben sich für die verbleibenden Reviere keine erheblichen Störungen. Die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die o.g. CEF-Maßnahme ausgeglichen.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** - mit **nein** beantwortet werden.

b) Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermausarten (hier besonders die Arten, die an Grenzlinien jagen wie die Zwergfledermaus) wegen der vorhandenen Gehölzstrukturen eine Bedeutung. Zumal sich in den Obstgehölzen auch potentiell nutzbare Höhlenstrukturen befinden. Möglicherweise wird das Gebiet weiterhin von einzelnen Arten wie z.B. dem Großen Abendsegler für Transfer- oder Jagdflüge genutzt. Im Untersuchungszeitraum konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Höhlungen durch Fledermäuse gefunden werden. Somit ergibt sich hieraus vorerst kein Ausgleichsbedarf. Positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang die **Vermeidung von weiteren Eingriffen in Gehölzbestände** v.a. die Großbäume an der K29 aus. Relevante bedeutende Nahrungsreviere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen. Die **Entnahme der Gehölze** muss jedoch in der

Inaktivitätszeit der Fledermäuse im **Winterhalbjahr** erfolgen. Grundsätzlich müssen dabei die **vorhandenen Höhlenstrukturen** in den Obstgehölzen direkt vor den Fällarbeiten **auf eine Nutzung durch Fledermäuse** überprüft werden. Die als Ausgleich vorgesehene **Anlage von randlichen Heckenstrukturen mit eingestreuten Obstgehölzen** kommt auch den hier behandelten Arten zugute.

Die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** kann für die Artengruppe der Fledermäuse - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** - durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen wie z.B. dem Großen Wiesenknopf (für die Raupen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum BPlan 113 - Röderfeld

Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Amphibien & Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- e) **Haselmaus:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den BPlan Nr. 113 „Röderfeld“ der Stadt Melsungen abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Vogel- und Fledermausfauna und zur Baufeldräumung - für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, 30.11.2020



Diplom-Biologe Torsten Cloos

6. Verwendete und zitierte Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum BPlan 113 - Röderfeld

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMLV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMLV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG zum BPlan 113 - Röderfeld

zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.

Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).